



TURN-SPORT- UND GESANGVEREIN ALBERSHAUSEN 1896 E.V.

TSGV Albershausen Schafhofstraße 8 73095 Albershausen www.tsgv-Albershausen.de

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich bitte mich, bzw. mein nächstehendes Familienmitglied in den Verein aufzunehmen. Ich anerkenne die Vereinssatzung (Auszug auf der Rückseite). Zugleich gebe Ich meine Einwilligung gemäß Bundesdatenschutzgesetz zur Verarbeitung meiner personenbezogenen geschützten Daten.

Vorname _____

Name _____

Straße / Nr. _____

PLZ / Ort _____

Geburtsdatum _____ Geschlecht _____ W / M _____

Eintrittsdatum _____ Abteilungs-Nr. _____

Ist bereits ein Familienmitglied Mitglied beim TSGV Albershausen ? J / N

Konto-Nr. _____ BLZ: _____

Name des Bank-Institutes _____

Name des Kontoinhabers _____

Der TSGV Albershausen wird widerruflich ermächtigt, die von mir, meiner Familie, meinen Kindern zu entrichtenden Beiträge des TSGV zu Lasten meines obigen Bankkontos einzuziehen.

Datum: _____

Unterschrift: _____

(Bei Minderjährigen die des Erziehungsberechtigten)

Beitrags- Mitgliedsart Klasse	2011	Beitrags- höhe €	Abteilungen	Abt.-Schlüssel
1	Kinder bis 6 J., wenn kein Elternteil Mitglied ist	26.-	Fußball Aktiv	10
			Fußball Senioren	15
			Fußball Jugend	20
3	Schüler u. Jugendliche bis 18 Jahre	52.-	Sängerabteilung	30
			Jedermannturnen	35
4	Erwachsene über 18 Jahre	78.-	Frauenturnen Mo	40 Mi 45
5	Familienbeitrag (einschl. Kinder bis 18 Jahre)	121.-	American Football	50
6	Senioren ab 65 Jahre	34.-	Mutter u. Kind	55
7	Schüler und Studenten bis 25 Jahre (auf Nachweis)	52.-	Sportakrobatik	60
			Leichtathletik	65
			Schülerturnen	m 70 w 72
			Teenager-Sport	75
			Jazz-Dance	77
			Judo-Abteilung	79
			Tischtennis	80
			Basketballabteilung	95

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags- Der Aufnahmeantrag ist schriftl. an den Verein zu richten, Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Eintrittserklärung, Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.

Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand festgelegt.

Die Ehrenmitgliedschaft ist aus der Ehrenordnung ersichtlich.

Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds,

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern die Mitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist, Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Beitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist, die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt, das Ansehen oder das Vereinsvermögen schädigt, Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinssatzung nicht befolgt oder sich in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Beiträge

Die Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig, soweit die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Die Beitragsätze. sowie Beitragsbefreiung sind in der Beitragsordnung geregelt.

Ordentliche Mitglieder

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden; die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig, Liegt der Beginn der Mitgliedschaft nach Satzung in der ersten Hälfte des GJ, wird der Jahresbeitrag erhoben. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden,

Recht und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und in allen Abteilungen des Vereins tätig zu sein.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Hauptversammlung, der Ausschuß, der Vorstand.